

# W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.**

**A m t s b l a t t**

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

**N<sup>o</sup>**

Freitag, den 7. Juni 1867.

**23.**

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorausbezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## B e k a n n t m a c h u n g,

die Zulassung der Kapffschen Holzcementbedachung als Surrogat harter Dachung  
b e t r e f f e n d.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Holzcementbedachung aus der Fabrik von Theodor Kapff in Dresden mit der Bestimmung, daß einer jeden Lieferung der Holzcementbedachung in einem besonderen Abdrucke die unter  $\odot$  ersichtliche Gebrauchs-Anweisung beigegeben ist, auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs als Surrogat der harten Dachung anzuerkennen.

Unter Hinweis auf § 3 jener Verordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Dresden, am 25. Mai 1867.

**M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.**

von Rostig-Wallwitz.

Forberg.

## Anweisung für die Herstellung der Holzcementbedachung.

Die Holzcementbedachung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Bretschalung oder Bindelboden herzustellen. Sie hat zu bestehen aus: 1) einer mindestens  $\frac{1}{4}$  Zoll hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerks (der Schalung) von feinem Sand oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe; 2) mindestens 4 im gehörigen Fugenwechsel, mit Holzcement- oder diesem gleich entsprechender Masse aufeinander geklebten Lagen hinlänglich starken Papiers, Pappmasse oder diesen gleich geeigneten Stoffes; 3) einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlensflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist; 4) einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Zoll hohen Sand- und Riebschicht mit einer Beimischung von Lehm, welche, unter entsprechender Anfeuchtung, vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist. — Uebrigens sind die Einfassungen an den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergl.) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcementdecklage abfließenden Tagewassers, die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen. Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

## B e k a n n t m a c h u n g,

die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste betreffend.

Nachdem Seiten des Königl. Kriegsministeriums der 1. August d. J. als Anmeldungs-termin für die im Jahre 1847 geborenen Militairpflichtigen festgesetzt worden ist, so werden in Gemäßheit